

Besondere Geschäftsbedingungen für e-Banking

01/2024

I. Allgemeine Bestimmungen e-Banking bei Bank Winter & Co. AG ("*Bank Winter*")

1. Voraussetzung/Teilnahme

- 1.1. Diese besonderen Bedingungen für e-Banking („*e-Banking Bedingungen*“) regeln die Rechtsbeziehung zwischen (i) dem (Mit)inhaber eines Kontos zu dem die e-Banking Funktion freigeschaltet ist, sowie den jeweiligen weiteren Verfügern einerseits und (ii) Bank Winter andererseits. Soweit im Folgenden Pflichten eines vom Kontoinhaber verschiedenen Verfügers geregelt werden, sind sowohl der Kontoinhaber als auch der Verfüger verpflichtet, diese Bestimmungen einzuhalten.
- 1.2. E-Banking ermöglicht es dem Kunden (Kontoinhaber oder Zeichnungsberechtigter) je nach Vereinbarung rechtsverbindliche Willenserklärungen sowie sonstige Erklärungen abzugeben (zB Angabe seiner geänderten Adressdaten), Aufträge zu erteilen, Abfragen zu tätigen und Kontoauszüge abzurufen.
- 1.3. Die Berechtigung zur Disposition über e-Banking kann nur an Kontoinhaber bzw. zeichnungsberechtigte Personen erteilt werden. Verfüger, die nicht zugleich zeichnungsberechtigt sind, erhalten ausschließlich eine Ansichtsberechtigung. Regelungen betreffend Einzel- und Kollektivzeichnungsberechtigungen sind auch für die Vornahme von Dispositionen unter Benützung des e-Bankings verbindlich.
- 1.4. Die Entgegennahme von Aufträgen und rechtsverbindlichen Willenserklärungen gilt nicht als Durchführungsbestätigung.
- 1.5. Transaktionen unter der Verwendung des e-Bankings werden von dem Konto, zu dem das e-Banking freigeschaltet ist, abgebucht und in der mit dem Verfüger für den Zugang für Erklärungen vereinbarten Form bekanntgegeben.
- 1.6. Die Verfüger sind verpflichtet, Bank Winter jede Änderung ihrer Adresse unverzüglich bekanntzugeben. Wird eine derartige Änderung nicht bekannt gegeben, gelten schriftliche Erklärungen als zugegangen, sofern sie an die letzte vom jeweiligen Verfüger an Bank Winter bekanntgegebene Adresse gesendet wurden.
- 1.7. Jeder Kunde, der Kontoinhaber oder Kontomitinhaber (zusammen "*Kontoinhaber*") bei Bank Winter ist, kann die Freischaltung der nachstehend geregelten e-Banking Funktion für sich beantragen sowie weitere Personen autorisieren (gemeinsam mit dem Kontoinhaber und jeder einzeln die/ein "*Verfüger*"); wobei kollektiv vertretungsbefugte Kontomitinhaber, nur gemeinsam derartige Berechtigungen vergeben können. Der Kontoinhaber hat für jeden weiteren Verfüger dessen Berechtigungsumfang festzulegen. Die Möglichkeit der Abfrage von Kontodaten und der Abruf von Kontoauszügen ohne Dispositionsmöglichkeit im Rahmen des e-Banking kann auch für Dritte, die ausschließlich ansichtsberechtigt sein sollen, beantragt werden („*Ansichtsberechtigte*“).
- 1.8. Die Möglichkeit zur Nutzung des e-Banking setzt das Bestehen einer Geschäftsbeziehung mit Bank Winter und den Abschluss einer e-Banking Vereinbarung zwischen dem Verfüger und Bank Winter voraus. Die e-Banking Vereinbarung wird im Rahmen der Kontoeröffnung oder durch separate Vereinbarung abgeschlossen. Die e-banking Bedingungen regeln die Legitimation des Kunden und die Autorisierung der Funktionen sowie damit zusammenhängende Bereiche, wie etwa Sorgfaltspflichten des Kunden. Die Geschäftsbeziehung an sich wird durch den ihr zugrundeliegenden Vertrag (zB Girokontovertrag) und die für sie geltenden Geschäftsbedingungen geregelt.

2. Einstieg/Zugang und Aufträge (Zugriffsberechtigung)

- 2.1. Zugang zu einem Konto im Rahmen von e-Banking erhalten nur Kunden, die die Eingabe ihrer persönlichen Identifikationsmerkmale (Benutzername, Passwort) mittels der von Bank Winter zur Verfügung gestellten Verfahren (Winter ID-App oder mobile TAN) autorisiert haben.
- 2.2. Auf mobilen Endgeräten ist auch ein Zugriff mittels vereinfachter Authentifizierung möglich (Gerätebindung in Kombination mit nutzerspezifischer vierstelliger Quick-ID = persönliche Identifikationsnummer).
- 2.3. Für Dispositionen und rechtsverbindliche Willenserklärungen hat sich der Nutzer durch Eingabe seiner persönlichen Identifikationsmerkmale zu legitimieren und zusätzlich gemäß dem gewählten Autorisierungsverfahren (z.B. Winter ID-App) als berechtigt auszuweisen. Die Berechtigung zur Ansicht bzw. zur Vornahme von Dispositionen wird von der Bank aufgrund der persönlichen Identifikationsmerkmale und eines Einmal-Passworts überprüft.
- 2.4. Bank Winter ist berechtigt, das Verfahren der Zugriffsberechtigung und/oder Autorisierungsberechtigung nach vorheriger Mitteilung an den Nutzer oder Ansichtsberechtigten abzuändern.
- 2.5. Die Zustellung persönlicher Identifikationsmerkmale erfolgt entweder durch Übergabe am Schalter oder durch Postversand.

3. Einstieg/Zugang und Aufträge über Winter ID-App

- 3.1. Die Übermittlung der für den Zugang und die Autorisierung von Aufträgen erforderlichen Transaktionsnummern erfolgt an eine die von Bank Winter zur Verfügung gestellte App (Winter ID-App). Jedes Endgerät, auf dem die Winter ID-App installiert ist, muss dem Nutzer nach Installation der Anwendung zugeordnet werden (Herstellung der Gerätebindung). Die Authentifizierung erfolgt mittels Gerätebindung und Quick-ID. Der Nutzer kann die Gerätebindung und seine persönliche Quick-ID direkt im e-Banking ändern.
- 3.2. Zu Kontrollzwecken werden im Zuge der Freigabe auch Angaben über die durchzuführenden Aufträge, insbesondere Empfänger-IBAN und Betrag mitgeliefert.
- 3.3. Der Nutzer ist verpflichtet, diese auf Übereinstimmung mit den im e-Banking eingegebenen Aufträgen zu prüfen. Die Freigabe darf nur bei Übereinstimmung erteilt werden.

4. Einstieg/Zugang und Aufträge über mobileTAN-Verfahren

- 4.1. Beim mobileTAN-Verfahren hat der Nutzer eine Mobiltelefonnummer bekannt zu geben. Die für die Autorisierung von Aufträgen erforderlichen Transaktionsnummern werden dem Nutzer mittels SMS an die der Bank bekannt gegebene Mobiltelefonnummer gesendet.
- 4.2. Zu Kontrollzwecken werden in der TAN-SMS auch Angaben über die durchzuführenden Aufträge, insbesondere Empfänger-IBAN und Betrag mitgeliefert. Der Nutzer ist verpflichtet, diese auf Übereinstimmung mit den im e-Banking eingegebenen Aufträgen zu prüfen. Die mobileTAN darf nur bei Übereinstimmung eingegeben werden. Eine mobileTAN ist nur für die Durchführung jenes Auftrages gültig, für den sie angefordert wurde und verliert nach Eingabe ihre Gültigkeit. Der Nutzer kann die Mobiltelefonnummer direkt im e-Banking ändern. Eine Änderung der Mobiltelefonnummer kann auch durch den Nutzer persönlich in der Bank vorgenommen werden.
- 4.3. Es liegt in der Verantwortung des Nutzers, dafür zu sorgen, dass alle vertraglichen Grundlagen mit einem Mobilfunkanbieter und bei seinem Mobiltelefon alle technischen Voraussetzungen für den Empfang von SMS vorhanden sind. Der Nutzer hat weiters zu beachten, dass ein SMS-Empfang nur bei ausreichender Netzabdeckung des Aufenthaltsorts möglich ist.

5. Sorgfaltspflichten / Empfohlene Sicherheitsmaßnahmen

- 5.1. Jeder Verfüger ist zur Einhaltung der in diesem Punkt enthaltenen Sorgfaltspflichten verpflichtet. Eine Verletzung dieser Verpflichtungen führt zu Schadenersatzpflichten des Verfügers oder zum Entfall oder Minderung seiner Schadenersatzansprüche gegenüber Bank Winter.
- 5.2. Persönliche Identifikationsmerkmale dürfen nicht an Dritte, außer an vom Nutzer autorisierte Kontoinformations- oder Zahlungsauslösedienstleister, weitergegeben werden.
- 5.3. Jeder Nutzer ist verpflichtet, eine besondere Sorgfalt bei der Aufbewahrung walten zu lassen, um missbräuchliche Zugriffe zu vermeiden. Die persönlichen Identifikationsmerkmale dürfen nur an einem sicheren Ort aufbewahrt werden. Bei Verlust oder wenn diese von einem unbefugten Dritten missbräuchlich verwendet werden, hat der Nutzer sein Passwort selbstständig zu ändern. Ist es dem Nutzer nicht möglich, sein Passwort zu ändern, so hat er unverzüglich die Bank zu benachrichtigen.
- 5.4. Es liegt in der Verantwortung des jeweiligen Verfügers, dafür zu sorgen, dass alle vertraglichen Grundlagen mit seinem Mobilfunkanbieter und bei seinem Mobiltelefon alle technischen Voraussetzungen für den Empfang von SMS mit einer TAN vorhanden sind, wie zB dass das Mobiltelefon technisch in der Lage ist SMS zu empfangen, oder dass sich der Verfüger in einem Gebiet befindet, für das sein Mobiltelefonanbieter die Zustellung einer SMS vorsieht. Der Verfüger hat weiters zu beachten, dass ein SMS-Empfang nur bei ausreichender Netzabdeckung des jeweiligen Aufenthaltsorts möglich ist.
- 5.5. Bank Winter ist jederzeit berechtigt, entsprechend dem technischen Fortschritt und allenfalls zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen, Updates und Abänderungen im Datenübertragungsbereich oder an der Programmoberfläche durchzuführen. Der Kunde ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Installation von Programmupdates zu sorgen.
- 5.6. Vorausgesetzt wird die Durchführung zumutbarer Sicherheitsmaßnahmen an den verwendeten Endgeräten, insbesondere die Verwendung eines aktuellen Virenschanners und aktueller Sicherheitspatches sowie keine Verwendung von Betriebssystemen, die keine Sicherheitspatches seitens Softwarehersteller erhalten.
- 5.7. Bank Winter setzt voraus, dass der Verfüger das Passwort regelmäßig, spätestens alle 2 Monate selbstständig ändert.
- 5.8. Weiters wird jedem Verfüger empfohlen, die verwendeten Endgeräte hinsichtlich allfälliger Risiken aus dem Internet abzusichern, insbesondere eine Firewall und ein aktuelles Virenschutzprogramm zu verwenden, dieses am aktuellen Stand zu halten, sowie Sicherheitsupdates seines Betriebssystems durchzuführen.

6. Sperren

- 6.1. Bei Verlust von Identifikationsmerkmalen, Verlust oder Diebstahl des Mobiltelefons und/oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die einem unbefugten Dritten Missbrauch ermöglichen könnten, hat der Verfüger unverzüglich die Sperre des Zugangs zu veranlassen.
- 6.2. Ein Zeichnungsberechtigter oder Ansichtsberechtigter kann eine Sperre seines eigenen Zugangs, der Kontoinhaber eine Sperre des Zugangs aller Verfüger auf sein Konto beantragen.
- 6.3. Die Sperre einer Zugriffsberechtigung kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Verfüger zu den jeweiligen Öffnungszeiten von Bank Winter persönlich, schriftlich oder telefonisch (nach Legitimation durch Name, Verfügernummer und IBAN/Kontonummer) beauftragt werden. Die Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam.
- 6.4. Nach dreimaliger Falscheingabe der persönlichen Codes beim Login wird der Zugang

zu Electronic-Banking temporär gesperrt, weitere Fehleingaben erhöhen gemäß folgender Aufstellung die vorübergehende Sperre des Zugangs für den Nutzer.

- ab dem 3. Fehlversuch 30 Sekunden Wartezeit bis zum nächsten Versuch
- ab dem 5. Fehlversuch 2 Minuten Wartezeit bis zum nächsten Versuch
- ab dem 7. Fehlversuch 10 Minuten Wartezeit bis zum nächsten Versuch
- ab dem 10. Fehlversuch 1 Stunde Wartezeit bis zum nächsten Versuch

Nach einmaliger richtiger Eingabe der persönlichen Codes ist der Zugang zu Electronic-Banking wiederhergestellt.

- 6.5. Die Bank ist berechtigt, den Zugriff eines Verfügers auf das e-Banking ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des betreffenden Verfügers zu sperren, sofern objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit dies rechtfertigen, der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung besteht oder der Kontoinhaber seinen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit einer mit dem e-Banking verbundenen Kreditlinie (Kredit, Überschreitung oder Überziehung) nicht nachkommt und entweder die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kontoinhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist, oder beim Kontoinhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder unmittelbar droht.
- 6.6. Bank Winter wird den Verfüger über die Sperre und die Gründe hierfür, soweit dies nicht innerstaatliche oder gemeinschaftsrechtliche Rechtsvorschriften sowie gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnungen verletzen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde, möglichst vor – spätestens aber unverzüglich nach erfolgter Sperre, in der mit ihm vereinbarten Form informieren.
- 6.7. Ab Wirksamwerden der Sperre haftet der Kontoinhaber nicht mehr für weitere missbräuchliche Verwendung, es sei denn er hat in betrügerischer Absicht die jeweilige missbräuchliche Verwendung ermöglicht.
- 6.8. Die Aufhebung einer Sperre ist nur durch den Kontoinhaber schriftlich oder persönlich bei Bank Winter oder telefonisch beim jeweiligen Kundenbetreuer mit einer gültigen Autorisierung möglich.
- 6.9. Bank Winter ist berechtigt einem Kontoinformationsdienstleister oder einem Zahlungsauslösedienstleister den Zugang zum Zahlungskonto des Kunden zu verweigern, wenn der begründete Verdacht eines nicht autorisierten Zugangs oder einer betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs besteht. Bank Winter wird den Verfüger, soweit eine Bekanntgabe der Verweigerung oder der Gründe der Verweigerung nicht österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderläuft, über eine derartige Verweigerung möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs informieren.

7. Limit

- 7.1. Bank Winter ist berechtigt ein bankseitiges Limit ohne Mitwirkung des Kontoinhabers einzuführen oder herabzusetzen, wenn
- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Identifikationsmerkmale oder der Systeme, für die sie benutzt werden können, dies rechtfertigt; oder
 - der Verdacht einer Erteilung von nicht autorisierten Aufträgen oder der betrügerischen Verwendung der Identifikationsmerkmale besteht.
- 7.2. Bank Winter wird den Kontoinhaber über eine solche Einführung oder Herabsetzung und die Gründe dafür möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Einführung oder Herabsetzung in der mit dem Kontoinhaber vereinbarten Form informieren.
- 7.3. Die Einführung oder Änderung eines bankseitigen Limits ist ohne Vorliegen der in

Punkt 7.1 angeführten Voraussetzungen nur mit Zustimmung des Kontoinhabers, unter Einhaltung der Mitteilungsverpflichtungen und Widerspruchsrechte gemäß Punkt 12 möglich.

8. Rechtsverbindliche Verfügungen

Rechtsgültige Verfügungen des jeweiligen Verfüggers gelten bei Transaktionen, bei denen die Eingabe einer TAN erforderlich ist, als abgegeben, wenn die gültige TAN abschließend im System freigegeben wird. Dadurch verliert die jeweilige TAN ihre Gültigkeit. Bank Winter ist nicht verpflichtet, in irgendeiner Form eine weitere Bestätigung einzuholen.

9. Eingangszeitpunkt/Durchführung von Zahlungsaufträgen

- 9.1. Bei Durchführung von Zahlungsaufträgen ist der gültige Annahmeschluss je Geschäftstag zu beachten, d.h. Montag bis Donnerstag 09:00 - 15:00 Uhr sowie Freitag 09:00 - 14:00 Uhr. Geschäftstage von Bank Winter im Zahlungsverkehr sind Montag bis Freitag, ausgenommen alle (Bank-)Feiertage gemäß dem Aushang ("*Information zu Bankfeiertagen*").
- 9.2. Der Zeitpunkt, zu dem ein Zahlungsauftrag via e-banking bei Bank Winter eingeht, gilt als Eingangszeitpunkt. Geht der Zahlungsauftrag an einem Geschäftstag nach dem Annahmeschluss ein oder nicht an einem Geschäftstag von Bank Winter, wird der Auftrag so behandelt, als wäre er erst am nächsten Geschäftstag von Bank Winter eingegangen.
- 9.3. Sofern kein in der Zukunft liegendes Durchführungsdatum vom Verfüger mitgeteilt wird, erfolgt die Durchführung taggleich, wenn die Datenbestände für den Zahlungsverkehr bis spätestens zum Annahmeschlusszeitpunkt bei Bank Winter zur Bearbeitung vorliegen. Andernfalls erfolgt die Durchführung spätestens an dem Geschäftstag, der dem Tag der Datenübertragung durch den Auftraggeber folgt. Voraussetzung für die Durchführung ist eine entsprechende Kontodeckung.
- 9.4. Bei Bank Winter eingegangene Zahlungsaufträge sowie Zahlungsaufträge, die nach erteilter Zustimmung durch einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst werden, können vom Verfüger nicht einseitig widerrufen werden.

10. Haftung

- 10.1. Für Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Nichtbeachtung der in diesen Bedingungen angeführten Sorgfaltspflichten entstehen, haftet der Kontoinhaber (mehrere Kontoinhaber solidarisch). Überlässt der Verfüger seine Identifikationsmerkmale einem unbefugten Dritten oder erlangt ein unbefugter Dritter infolge Sorgfaltswidrigkeit des Verfüggers Kenntnis von seinen Identifikationsmerkmalen, so trägt der Kontoinhaber bis zur Wirksamkeit der Sperre (Punkt 6) alle Folgen und Nachteile aus der missbräuchlichen Verwendung. Ab Wirksamkeit der Sperre haftet der Kontoinhaber nicht mehr. Soweit den Verfüger eine Haftung trifft, haftet er auch für Schäden, die durch Missachtung der aus diesen Bedingungen resultierenden Sorgfaltspflichten den weiteren Verfügern entstehen.
- 10.2. Bei Verletzung der in diesen e-Banking Bedingungen festgelegten Sorgfaltspflichten aufgrund von leichter Fahrlässigkeit (ist dem Verfüger eine Sorgfaltswidrigkeit unterlaufen die auch bei einem durchschnittlich sorgfältigen Menschen nicht immer auszuschließen ist) ist die Haftung des Kontoinhabers auf maximal EUR 50,-- beschränkt.
- 10.3. Bank Winter übernimmt keine Haftung für jeglichen Schaden, der auf Grund einer erfolgreichen Kompromittierung des Kundengerätes erfolgt (vorausgesetzt die Kompromittierung des Kundengerätes kann nicht auf Bank Winter zurückgeführt werden). Des Weiteren ist die Haftung von Bank Winter für Schäden aufgrund Rooten oder Jailbreak ausgeschlossen.
- 10.4. Im Verhältnis zu Unternehmern ist die Haftung von Bank Winter für fahrlässig

verursachte Schäden generell ausgeschlossen. Für jene Schäden, die im Zusammenhang mit der Hard- oder Software des Kunden oder durch das Nichtzustandekommen des Verbindungsaufbaus mit dem Rechenzentrum von Bank Winter oder die durch einen vorübergehenden Ausfall der Einrichtungen von Bank Winter zur Abwicklung des e-Banking entstehen, sowie dann, wenn der Unternehmer die in Punkt 5 festgelegten Sorgfaltspflichten/Sicherheitsmaßnahmen verletzt hat, ist die Haftung von Bank Winter unabhängig vom Grad des Verschuldens ausgeschlossen.

11. Dauer/Kündigung

- 11.1. Die e-Banking Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers.
- 11.2. Jeder Verfüger ist berechtigt, die e-Banking Vereinbarung jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Kündigungsfrist schriftlich zu kündigen. Nach Einlangen der Kündigung wird Bank Winter den e-banking Zugriff des jeweiligen Verfüggers sperren.
- 11.3. Bank Winter ist jederzeit berechtigt die e-Banking Vereinbarung mit jedem Verfüger unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten ohne Angabe von Gründen zu kündigen oder aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Überlassung von Identifikationsmerkmalen an unbefugte Dritte.
- 11.4. Bereits in Bearbeitung befindliche Aufträge bleiben von einer Kündigung unberührt. Bestehende Verpflichtungen der Verfüger werden durch die Kündigung der e-Banking Vereinbarung nicht berührt und sind zu erfüllen.
- 11.5. Laufende, periodische Entgelte für die Verwendung von e-Banking werden dem Verfüger gegebenenfalls anteilig rückerstattet.

12. Änderungen der e-Banking Vereinbarung und der e-banking Bedingungen

- 12.1. Nicht die Entgelte betreffende Änderungen der e-Banking Vereinbarung sowie der e-banking Bedingungen werden dem Verfüger von Bank Winter spätestens 2 Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Das Änderungsangebot wird dem Verfüger mitgeteilt. Die Zustimmung des Verfüggers gilt als erteilt, wenn Bank Winter vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch zugeht. Bank Winter wird in dem Änderungsangebot darauf hinweisen, dass ein Stillschweigen durch das Unterlassen eines Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt. Der Verfüger, der Verbraucher ist, hat das Recht, den Rahmenvertrag für Zahlungsdienstleistungen (Girokontovertrag) oder auch nur die e-Banking Vereinbarung bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Bank Winter wird in ihrer Mitteilung auch darauf hinweisen.
- 12.2. Das Änderungsangebot wird einem Verfüger in der mit ihm vereinbarten Form mitgeteilt. Eine mit dem Kunden getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen von Bank Winter gilt auch für das Änderungsangebot. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.
- 12.3. Außerdem wird Bank Winter die Gegenüberstellung sowie die neue Fassung der e-banking Bedingungen auf ihrer Homepage veröffentlichen und dem Verfüger über sein Ersuchen die vollständige Fassung der neuen e-banking Bedingungen übersenden oder persönlich aushändigen. Auch darauf wird Bank Winter einen Verfüger, der Verbraucher ist, im Änderungsangebot hinweisen.
- 12.4. Die Änderungen von Leistungen von Bank Winter durch eine Änderung der e-banking Bedingungen nach Punkt 12.1 ist auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Änderung durch gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Maßnahmen oder durch die Entwicklung der Judikatur notwendig ist, die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem Kunden fördert, oder die

Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen erforderlich ist. Die Einführung von Entgelten oder die Änderung vereinbarter Entgelte durch eine Änderung der e-banking Bedingungen ist ausgeschlossen.

13. Sonstiges

Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen dem/den Kontoinhaber(n) oder weiteren Verfügern und Bank Winter kommt österreichisches Recht zur Anwendung. Gerichtsstand ist das HG Wien.

II. Besondere Bedingungen für Wertpapier-Banking

14. Allgemeines

Das Wertpapier-Banking ist eine Serviceleistung der Bank. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung von Wertpapieraufträgen mittels Wertpapier-Banking. Für das nicht zur Verfügung stehen des Wertpapier-Banking bzw. daraus resultierende Schäden kann die Bank daher keine Haftung übernehmen.

15. Auftragserteilung im Rahmen Wertpapier-Banking

Bei Auftragserteilung im Wertpapier-Banking erfolgt keine Anlageberatung des Kunden, insbesondere keine Überprüfung der Eignung der gewählten Produkte. Der Kunde trägt daher alle mit dem konkreten Auftrag verbundenen Risiken und daraus allenfalls folgende Nachteile.

- 15.1. Der Kunde kann Kauf-, Verkaufs- und Stornoaufträge nur für jene Wertpapiere erteilen, die von Bank Winter für eine Ordererteilung im Wertpapier-Banking freigegeben werden. Bank Winter behält sich ausdrücklich vor, die im Wertpapier-Banking zugelassenen Finanzinstrumente zu ändern. Des Weiteren behält sich Bank Winter ausdrücklich vor, die Finanzinstrumente, für die der Kunde laut Risikoklasse gem. Anlegerprofil frei geschaltet ist, abzuändern.
- 15.2. Alle für den jeweiligen Auftrag möglichen Auftragszusätze werden vom System vorgeschlagen. Bank Winter steht es ohne Angabe von Gründen frei, die Durchführung von Aufträgen, insbesondere bei fehlerhaften, unvollständigen oder den vorgeschlagenen Eingabemöglichkeiten widersprechenden Aufträgen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes abzulehnen.
- 15.3. Zu welchen Wertpapieren, Handels- und Börseplätzen Aufträge über das Wertpapier-Banking erteilt werden können, ist jeweils im Wertpapier-Banking ersichtlich. Die Bank behält sich vor, die Börseplätze jederzeit abzuändern und auch Aufträge, die sich auf angeführte Wertpapiere oder Börseplätze beziehen, abzulehnen. Eine solche Ablehnung wird insbesondere dann erfolgen, wenn die Aufträge nicht in einer technisch einwandfreien, den jeweils geltenden Bedingungen entsprechenden Form erteilt werden. Der Verkauf der am Depot befindlichen Wertpapiere kann nur über die im Wertpapier-Banking vorgeschlagenen Börsen erfolgen.
- 15.4. Die Bank übernimmt aufgrund der bei der Bearbeitung der Aufträge zwangsläufig auftretenden Zeitverzögerung keine Gewähr dafür, dass die vom Kunden erteilten Aufträge zu jenen Kursen durchgeführt werden können, die in den Informationen des Wertpapier-Banking enthalten sind. Alle Kurse werden mindestens 15 Minuten zeitverzögert dargestellt. Aufträge ohne Kurslimit gelten als „Bestensorder“, wodurch die Ausführung ohne Limit zu jedem möglichen Kurs erfolgen kann; dadurch bleibt der erforderliche Kapitaleinsatz bzw. Verkaufserlös ungewiss.
- 15.5. Aufträge, die für eine taggleiche Bearbeitung an der jeweiligen Börse nicht rechtzeitig eingegangen sind, werden, sofern sie eine entsprechende Ordergültigkeit aufweisen, für den nächsten Geschäftstag vorgemerkt. Für persönliche Rückfragen stehen die Kundenbetreuer an den Geschäftstagen von Bank Winter Montag bis Donnerstag 09:00 bis 15:00 Uhr sowie Freitag 09:00 bis 14.00 Uhr zur Verfügung.

- 15.6. Stornierungen sind nur möglich, soweit nicht zwischenzeitlich Voll- oder Teilausführungen erfolgt sind. Auch bei vom System akzeptierten Stornierungen kann deren Wirksamkeit im Hinblick auf zwischenzeitig erfolgte Auftragsdurchführungen aufgrund verzögerter Durchführungszeiten nicht in allen Fällen gewährleistet werden.
- 15.7. Voraussetzung für die Durchführung der Wertpapier-Aufträge ist eine entsprechende Deckung am Depot bzw. Verrechnungskonto. Verkaufsaufträge können nur durchgeführt werden, wenn entsprechende Wertpapiere am Depot vorhanden sind. Die durchgeführten Aufträge werden dem im Datenbestand angegebenen Depot bzw. Konto des Kontoinhabers in der Kontowährung angelastet oder gutgeschrieben. Systembedingt werden Orders erst bis zu 2 Bankwerktagen nach Gültigkeitsende als abgelaufen gekennzeichnet und die entsprechenden Vormerkungen aufgehoben.
- 15.8. Für das Einlangen aller Aufträge sind Datum und Uhrzeit der in der Bank installierten EDV-Ausstattung maßgeblich. Die Online-Depotansicht und Auftragsbestätigungen dienen nur als Vorinformation und gelten daher weder als Ausführungsbestätigung noch als Abrechnung noch ersetzen sie diese. Die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Bank übermittelten Aufträge gilt als erteilt, wenn der Kontoinhaber den ihm entsprechend der Zustellvereinbarung zur Verfügung gestellten Wertpapierabrechnungen oder sonstigen Belegen nicht innerhalb von zwei Monaten widerspricht.

16. Haftung im Rahmen Wertpapier-Banking

- 16.1. Für die über Wertpapier-Banking zur Verfügung gestellten Informationen sowie für die Serviceleistungen der Bank kann trotz sorgfältiger Bearbeitung keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit übernommen werden. Informationen wie Stammdaten, Kennzahlen, Marktkurse, Einschätzungen und sonstige Research-Materialien, die über das Wertpapier-Banking zugänglich sind, dienen ausschließlich dem Zweck, die eigenständige Anlageentscheidung des Kunden zu erleichtern. Der Kunde muss sich selbständig über die jeweiligen Wertpapiere, deren steuerliche Behandlung und die jeweilige Marktlage informieren.
- 16.2. Keine der Angaben im Wertpapier-Banking ist als Empfehlung bzw. Beratung der Bank zu verstehen, bestimmte Wertpapiergeschäfte zu tätigen oder zu unterlassen. Da im Rahmen des Wertpapier-Bankings keine Anlageberatung, insbesondere keine Überprüfung der Eignung der gewählten Produkte erfolgt, kann der Kunde, wenn er eine solche Anlageberatung oder zusätzliche Produktinformationen wünscht, den Auftrag nur persönlich, telefonisch oder per E-Mail zu den für diese Art der Auftragserteilung geltenden Konditionen, jedoch nicht über Internet erteilen.

17. Datenweitergabe im Rahmen Wertpapier-Banking

Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass bei Anforderung seine Legitimationsdaten, Adresse und Beruf der Wertpapieraufsicht des jeweiligen Börseplatzes zur Überprüfung der Einhaltung der örtlichen Gesetze übermittelt werden können.